

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	IN 10	86
----	-------	----

Frauenfeld, 9. September 2025
Nr. 477

Interpellation von Aline Indergand und Stephanie Eberle vom 6. November 2024 „Effektive Rückführung von straffälligen Asylmigrantinnen und -migranten“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“ in der Abstimmung vom 28. November 2010 erfolgte eine Revision von Art. 121 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Namentlich wurde Art. 121 BV um vier neue Absätze (Abs. 3–6) ergänzt. Gemäss Art. 121 Abs. 3 lit. a BV verlieren Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind. Gemäss Art. 121 Abs. 5 BV sind die Ausländerinnen und Ausländer, die ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot zu belegen. Die in Art. 121 Abs. 3 BV beschriebenen Tatbestände, die zum Verlust des Aufenthaltsrechts sowie aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt führen, können gemäss Art. 121 Abs. 4 BV vom Gesetzgeber näher beschrieben und ergänzt werden. Die Umsetzung der Initiative hatte eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zur Folge. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen wurden von der Bundesversammlung am 20. März 2013 verabschiedet und traten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Konkretisierung und Ergänzung der in Art. 121 Abs. 3 lit. a BV benannten Katalogtaten sind in Art. 66a Abs. 1 StGB erfolgt. Der Deliktskatalog von Art. 66a Abs. 1 lit. a bis lit. p StGB ist abschliessend. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht Ausländerinnen und Ausländer für 5–15 Jahre aus der Schweiz, wenn diese wegen

2/12

einer in den lit. a bis lit. p aufgezählten strafbaren Handlungen verurteilt wurden (obligatorische Landesverweisung). Die Erteilung einer Landesverweisung ist als gesetzliche Folge unabhängig von der Höhe der ausgesprochenen Strafe. Die Dauer der anzuordnenden Landesverweisung muss aber in einem angemessenen Verhältnis zur Strafe stehen.

Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von der obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn diese für die Ausländerin oder den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zudem das öffentliche Interesse an einer Ausschaffung gegenüber den privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegt (Härtefallklausel).

Des Weiteren kann das Gericht gemäss Art. 66a^{bis} StGB einen nicht obligatorischen Landesverweis für 3–15 Jahre erteilen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen sie oder ihn eine Massnahme nach den Art. 59–61 oder Art. 64 StGB angeordnet wurde.

Im Kanton Thurgau ist gemäss § 4a der Justizvollzugsverordnung (JVV; RB 340.31) für den Vollzug der erteilten Landesverweisung das Migrationsamt zuständig. Zwar gilt die Landesverweisung ab Rechtskraft des Urteils (Art. 66c Abs. 1 StGB), vor deren Vollzug sind jedoch die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen (Art. 66c Abs. 2 StGB). Sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird, wird die Landesverweisung vollzogen (Art. 66c Abs. 3 StGB).

Ein Aufschub der Vollziehung der obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66d StGB nur erfolgen, wenn die betroffene Person ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB). Ferner kann der Vollzug aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB).

Frage 1: Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten wurden im Kanton Thurgau in den Jahren 2022, 2023 und 2024 straffällig?

Die polizeiliche Kriminalstatistik des Kantons Thurgau (PKS) wertet alle Straftaten aus, die im Rahmen einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens registriert wurden. Von der statistischen Auswertung werden sämtliche Straftaten im Sinne des

3/12

StGB, des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) sowie alle strafbaren Handlungen gemäss der Bundesnebenengesetze erfasst, so dass sich die PKS nicht allein auf den Deliktskatalog des Art. 66a Abs. 1 lit. a bis lit. p StGB beschränkt. Die Statistik erfasst die Zahl der beschuldigten Personen, nicht jedoch die Zahl der gerichtlich Verurteilten. Als beschuldigte Person gilt jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird. Ebenfalls als beschuldigte Personen gelten Anstifterinnen und Anstifter (Art. 24 StGB), Mittäterinnen und Mittäter sowie Gehilfinnen und Gehilfen (Art. 25 StGB), wobei sich die Eigenschaft einer beschuldigten Person nach dem Wissensstand der Polizei richtet und nichts über den späteren Verlauf eines möglicherweise anschliessenden Strafverfahrens aussagt. Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt, erhöht sich im Gesamttotal der Statistik nur die Zahl der Straftaten, nicht aber die der Straftäter. So besteht beispielsweise ein Einbruchdiebstahl in der Regel aus drei Straftatbeständen: Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. Im Gesamttotal wird eine beschuldigte Person unabhängig davon, wie viele Straftaten ihr zur Last gelegt werden, nur einmal als beschuldigte Person gezählt, um den Bezug zu den Bevölkerungszahlen zu gewährleisten.

Die Zahl der in den Jahren 2022–2024 im Kanton Thurgau insgesamt begangenen Straftaten, die Zahl der beschuldigten Personen insgesamt (unabhängig von der Nationalität und Aufenthaltsstatus) sowie die Zahl der beschuldigten Asylmigrantinnen und Asylmigranten stellt sich gemäss den Angaben der PKS wie folgt dar:

Jahr	Straftaten gesamt	Beschuldigte gesamt	Beschuldigte Asylmigrantinnen/ Asylmigranten	Beschuldigte Asylmigrantinnen/ Asylmigranten in %
2022	17'249	3'601	224	6.22 %
2023	18'774	3'373	241	7.14 %
2024	19'220	3'815	151	3.95 %

Die Statistiken, aus denen die vorstehenden Daten entnommen wurden, können in den PKS 2022–2024 eingesehen werden (auch online unter: <https://kapo.tg.ch/ueberuns/kriminalpolizei/downloads-kripopraevention.html/2530> abrufbar).

Frage 2: Wie viele davon stehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt?

Die PKS erfasst für eine Auswahl von Straftatbeständen die Beziehung zwischen den Personen zum Zeitpunkt der Tat. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Partnerin oder einen Partner oder ein Familienmitglied der geschädigten Personen, werden die polizeilich registrierten Straftaten dem häuslichen Bereich zugerechnet. Jedoch unterscheidet die PKS nicht zwischen dem Aufenthaltsstatus der beschuldigten

4/12

Person. Solche Daten werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben. Gemäss Statistik des BFS ergeben sich nachstehende Zahlen für den Kanton Thurgau:

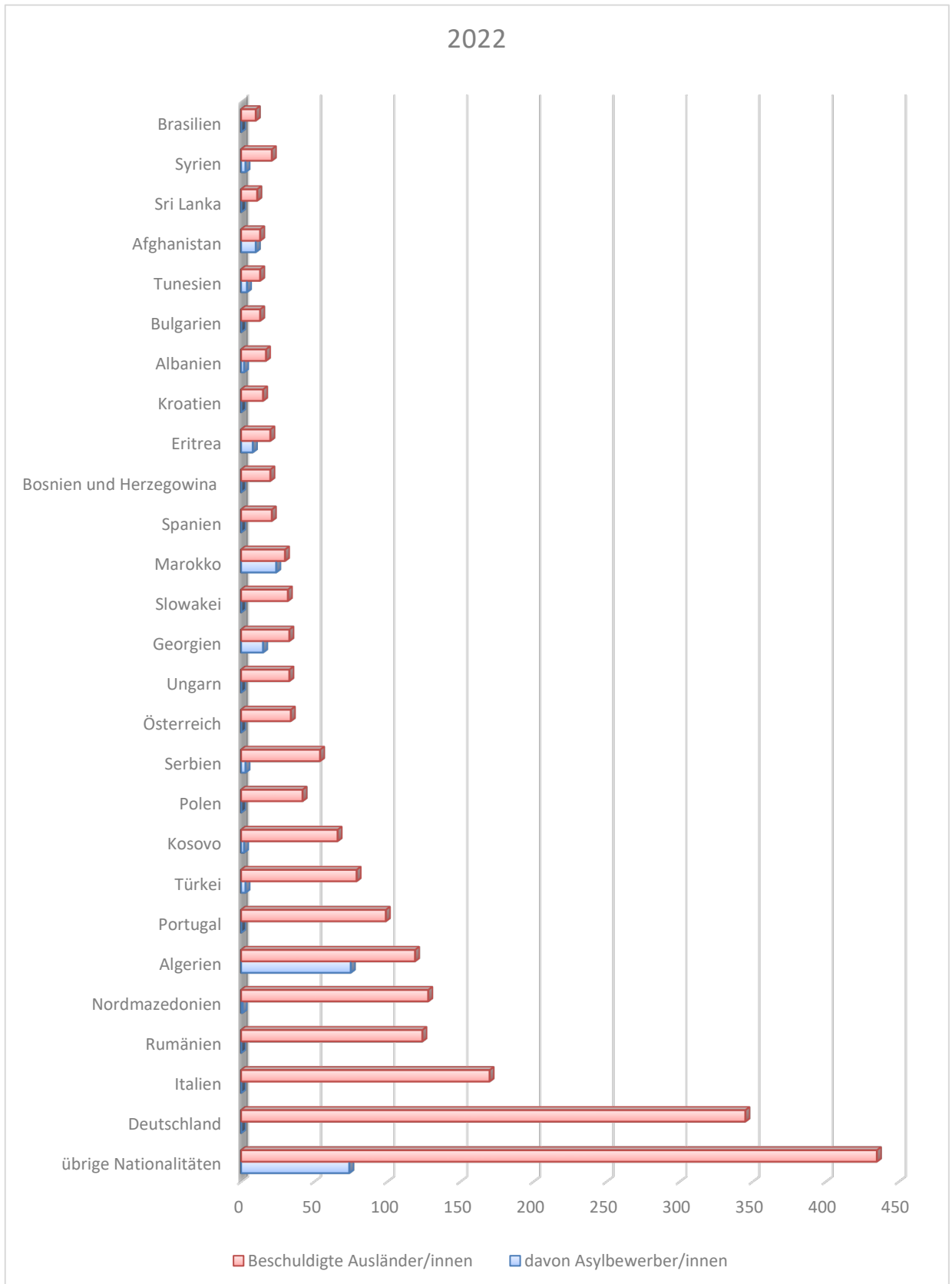
Jahr	Beschuldigte Asylmigrantinnen/Asylmigranten gesamt	Beschuldigte Asylmigrantinnen/Asylmigranten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gesamt	Beschuldigte Asylmigrantinnen/Asylmigranten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Verhältnis zur Gesamtzahl Beschuldigter Asylmigrantinnen/ Asylmigranten in %
2022	224	7	3.12 %
2023	241	7	2.90 %
2024	151	7	4.64 %

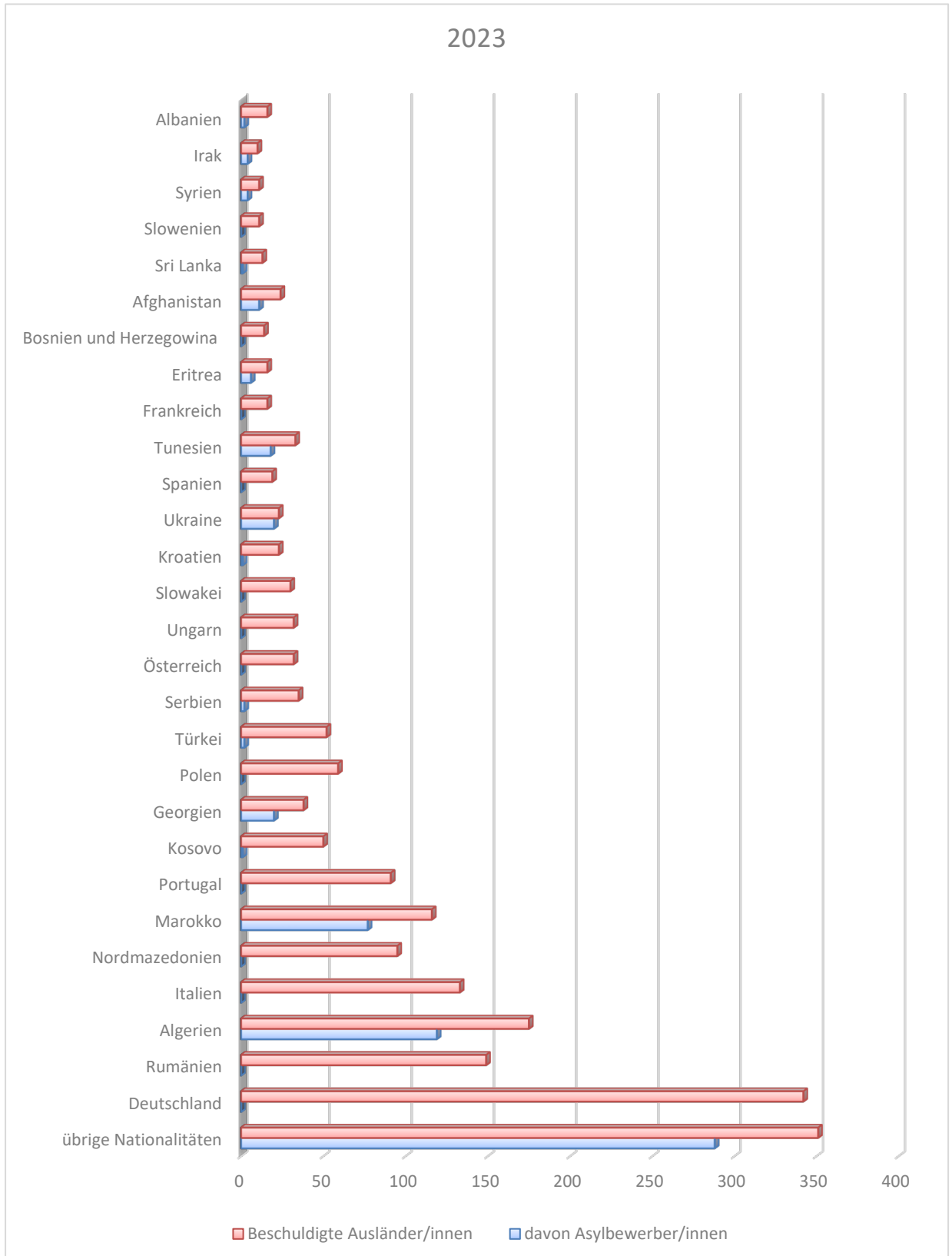
Frage 3: Welche Nationalität und welchen Status bzw. welche Kategorie hatten diese bei der Ausübung der Tat inne?

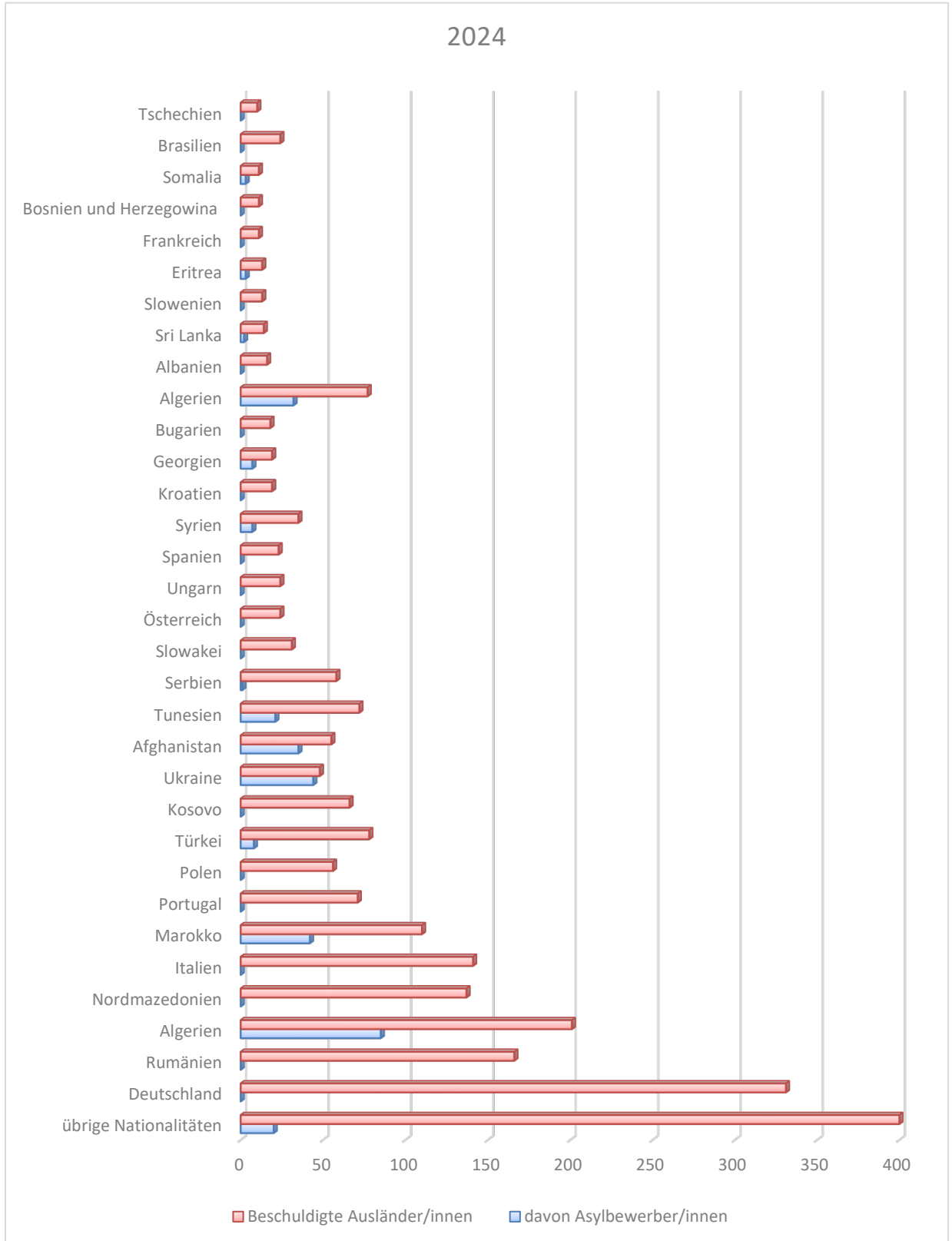
Der PKS lassen sich Angaben zu den Herkunftsländern der straffälligen Asylmigrantinnen und Asylmigranten und Angaben zum Aufenthaltsstatus der Straftäter entnehmen. Gemäss der PKS ergeben sich für die Jahre 2022–2024 die nachstehenden fünf häufigsten Herkunftsländer der straffälligen Asylmigrantinnen und Asylmigranten sowie deren Aufenthaltsstatus in Prozent. Unter den Status „ohne Schweizer Wohnsitz“ fallen: Kurzaufenthaltsbewilligung, Grenzgänerbewilligung, Touristinnen und Touristen, abgewiesene Asylsuchende, Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid, illegaler Aufenthalt; ohne Aufenthaltstitel. Als „Asylsuchende“ werden Ausländer mit dem Status N und „Schutzbedürftige“ mit dem Status S verstanden:

Jahr	Häufigste Herkunftsländer	Aufenthaltsstatus in %
2022	Algerien, Marokko, Georgien, Ukraine, Afghanistan	7 %: Asylsuchende und Schutzbedürftige 13 %: ohne Schweizer Wohnsitz
2023	Algerien, Marokko, Georgien, Ukraine, Afghanistan	9 %: Asylsuchende sowie Schutzbedürftige 14 %: ohne Schweizer Wohnsitz
2024	Algerien, Ukraine, Afghanistan, Marokko, Tunesien	8 %: Asylsuchende sowie Schutzbedürftige 18 %: ohne Schweizer Wohnsitz

Die folgenden grafischen Darstellungen zeigen für die Jahre 2022–2024 die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wurden, und wie viele von ihnen Asylmigrantinnen und Asylmigranten waren.







8/12

Sämtliche Statistiken, aus denen die vorstehenden Daten entnommen und tabellarisch aufgearbeitet wurden, können in den PKS 2022–2024 eingesehen werden (auch online unter: <https://kapo.tg.ch/ueber-uns/kriminalpolizei/downloads-kripopraevention.html/2530> abrufbar).

Frage 4: Wie viele der straffälligen Asylmigrantinnen und -migranten konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?

Das für den Vollzug der erteilten Landesverweisungen zuständige Migrationsamt führt keine Statistik darüber, wie viele der rückgeführten Ausländerinnen und Ausländer straf-fällige Asylmigrantinnen und Asylmigranten sind.

Es können jedoch unter Rückgriff auf die erhobenen Daten über den Vollzug strafrechtlicher Landesverweisungen folgende Daten benannt werden:

Jahr	Anzahl Landesverweise	davon Asylmigranten/innen
2022	31	7
2023	44	12
2024	45	21

Für die davor liegenden Zeiträume, insbesondere für den Zeitraum 2019–2022, und für die Zahlen der erteilten Landesverweisungen wird auf die Beantwortung des Antrags gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates „Transparente Zahlen zu den Landesverweisungen ausländischer Straftäter im Kanton Thurgau“ (GR 16/AN 2/111) vom 17. April 2018, die Beantwortung der Interpellation „Missachtung der Ausschaf-fungsinitiative auch im Thurgau?“ (GR 20/IN 49/554) vom 28. Mai 2019 und die Beant-wortung der Interpellation „Konsequente Landesverweisungen“ (GR 20/IN 49/554) vom 16. August 2023 verwiesen.

Das vom Staatssekretariat für Migration (SEM) seit dem 7. März 2023 eingeführte eGov-Modul eMAP (Mesures administratives et pénales) soll zukünftig der Erfassung von Wegweisungen, Landesverweisungen und Einreiseverboten dienen. Damit werden in Zukunft durch die Kantone erfasste und durch den Bund erstellte, verfeinerte Auswer-tungen möglich sein. Das SEM wird neben den eigenen Wegweisungen im Asyl- und Ausländerbereich auch alle Wegweisungen ausschreiben, die das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Namen der Kantone erlässt. Es ist zudem vorgesehen, alle Drittstaatsangehörige, gegen die eine Wegweisung, eine Landesverweisung oder ein Einreiseverbot verfügt wurde, erkennungsdienstlich zu erfassen (Fingerabdrücke, DNA-Profilerstellung). Ob das eGov-Modul eMAP auch eine Aufgliederung für Rückfüh-rungen von straffälligen oder nicht straffälligen Asylmigrantinnen und Asylmigranten be-inhalten wird, ist noch offen.

9/12

Frage 5: Wie viele dieser zurückgeschafften Asilmigrantinnen und -migranten kamen in den Genuss einer Rückkehrberatung des kantonalen Migrationsamtes?

Das Migrationsamt erfasst die Anzahl der ausreisepflichtigen Asilmigrantinnen und Asilmigranten, die eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen haben, nicht statistisch. Grundsätzlich wird die Rückkehrberatung allen ausreisepflichtigen Personen angeboten.

Eine Straffälligkeit schliesst die Beratung zur freiwilligen Rückkehr nicht aus. Die Rückkehrberatung unterstützt ausreisewillige Personen bei der Vorbereitung und Organisation ihrer Rückkehr. Die Rückkehrberatung umfasst im Wesentlichen ein Beratungsgespräch, die Organisation des Fluges, Hilfe bei der Beschaffung der Reisepapiere sowie in gesetzlich definierten Fällen eine finanzielle Rückkehrhilfe. Reist die ausreisepflichtige Person nach erfolgter Inanspruchnahme der Rückkehrberatung nicht aus, erfolgt die zwangsweise Rückführung. Es ist also möglich, dass einzelne Personen vorgängig eine Rückkehrberatung in Anspruch nehmen, dann aber doch nicht pflichtgemäss und selbständig ausreisen und deshalb ausgeschafft werden müssen. Zu dieser Fallkonstellation liegen keine Statistiken vor.

Grundsätzlich stellt die freiwillige Rückkehr den geringsten Aufwand für sämtliche beteiligten Stellen im Verhältnis zur zwangsweisen Rückführung dar. Die Rückkehrberatung stellt damit ein wichtiges Instrument zur Förderung der freiwilligen Rückreise dar.

Frage 6: Wie viele Asilmigrantinnen und -migranten mit welchem Status konnten nicht zurückgeschafft werden?

Gemäss Angaben des Migrationsamtes konnte im Kanton Thurgau von insgesamt 122 rechtskräftig verurteilten Ausländerinnen und Ausländern die Rückreise nicht vollzogen werden (Stand: 1. Juni 2025). Die Angabe von 122 Personen umfasst alle ausländischen Personen und unterscheidet nicht nach deren Aufenthaltsstatus bis zur Wegweisungsverfügung oder Landesverweisung. Die Fälle der nicht vollzogenen Rückreisen lassen sich wie folgt den jeweiligen Zeiträumen zuordnen:

Jahr	Anzahl nicht vollzogener Rückreisen
2025 (Stand 1. Juni 2025)	12
2024	47
2023	28
2022	13
2021 und weiter zurückliegend	22

Eine Statistik über den Status der ausländischen Personen, deren Rückreise nicht vollzogen werden kann, führt das Migrationsamt nicht. Es führt eine Geschäftskontrolle der

10/12

pendenten Rückführungen. Der Status der rückreisepflichtigen Person, den diese bis zur Ausreisepflicht hatte, wird in der Geschäftskontrolle nicht erfasst, denn der Rechtsgrund der nicht vollzogenen Rückführungen, also die rechtskräftige Wegweisung oder Landesverweisung, stellt den aktuellen Status dar, der dokumentiert wird.

Frage 6a: Welche Gründe hatten eine Ausweisung vermieden?

Gründe für die nicht erfolgte Ausreise sind:

- nicht erfolgreiche Ersatzreisepapierbeschaffungen (Weigerung der Heimatstaaten, einen mutmasslichen Staatsangehörigen anzuerkennen oder fehlende Identifizierung)
- laufender Strafvollzug oder stationäre Massnahme
- vollzugsschwierige Destinationen wie Iran oder Eritrea (keine Zwangsrückführungen möglich)
- Flüchtlingseigenschaft und Gefährdung an Leib und Leben im Heimatland (Rückschiebungsverbot [Non-Refoulement]).

Frage 6b: Welche Rolle spielen juristische (und sonstige) Interventionen von Hilfsorganisationen bei der Vermeidung einer Ausweisung?

Hilfsorganisationen können Asylmigrantinnen und Asylmigranten, denen eine Ausweisung droht, im Rahmen einer Intervention rechtliche Unterstützung anbieten. Die Unterstützungshandlungen bestehen vor allem darin, über rechtliche Möglichkeiten zu informieren, bei der Einreichung von Beschwerden zu helfen und die Einhaltung internationaler Schutzstandards wie dem Rückschiebungsverbot zu gewährleisten. In der Regel erfolgen die juristischen Interventionen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel auf kantonaler und auf Bundesebene.

Auf kantonaler Ebene erfolgen Eingaben beim Migrationsamt, beim Zwangsmassnahmengericht (Haftüberprüfungen), beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS), beim Verwaltungsgericht unter anderem in Form von Rekursen, Beschwerden und Härtefallgesuchen gegen die Wegweisungsentscheide des Migrationsamtes. Die jeweiligen Verfahren können langwierig sein und damit die Rückreise verzögern. Sofern das eingelegte Rechtsmittel gegen den Entscheid keine aufschiebende Wirkung entfaltet, kann die betroffene Asylmigrantin oder der Asylmigrant einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen und damit die (Zwangs-)Rückführung bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens verhindern.

Ferner können Eingaben wie Mehrfach-Asylgesuche, Beschwerden, Wiedererwägungsgesuche oder sogenannte Uno-Konventionsbeschwerden auf Bundesstufe die

11/12

Zeitdauer bis zur Rechtskraft oder die Freigabe eines sistierten Vollzugs stark ansteigen lassen.

Frage 7: Welche Massnahmen würden aus Sicht der Regierung zu effektiveren Rückführungen von Straftätern führen?

Mit dem Pilotprojekt „Taskforce Intensivtäter“ (Medienmitteilung des Staatssekretariates für Migration vom 4. April 2025, <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=104761>), das der Asylausschuss von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden im Juni 2025 vorerst für ein Jahr gestartet hat, sollen die „Best Practices“ der Behörden optimal aufeinander abgestimmt und ein möglicher Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt werden. Unter „Intensivtäter“ werden in diesem Kontext ausländische Personen, auch Asilmigrantinnen und Asilmigranten, verstanden, die in der Schweiz wiederholt Straftaten begangen haben, bei der Einreise in die Schweiz wegen Straftaten ausgeschrieben sind oder sich mit einer Wegweisung im Strafvollzug befinden. Die Taskforce Intensivtäter stellt mittels eines Case Managements sicher, dass im Bereich der Zwangsmassnahmen alle Möglichkeiten wie etwa die Anordnung von Administrativhaft ausgeschöpft und alle Verfahrensschritte optimal aufeinander abgestimmt werden. Das Ziel der Taskforce Intensivtäter ist, solche Personen konsequent zu inhaftieren und Wegweisungen zu vollziehen. Dafür müssen die Migrations- und die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen eng zusammenarbeiten.

Im Kanton Thurgau setzen die zuständigen Behörden den gesetzlichen Auftrag des Vollzuges der Wegweisungen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen bereits konsequent um. Das hierfür unabdingbare Zusammenspiel von Migrationsamt, Kantonspolizei und Amt für Justizvollzug funktioniert reibungslos und effizient. Die Kantonspolizei meldet dem Migrationsamt strafrechtlich relevantes Verhalten. Dieses prüft ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen wie Ein- oder Ausgrenzungen oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ausländerrechtliche Administrativhaft. Befinden sich Personen in Strafhaft, koordinieren das Migrationsamt und das Amt für Justizvollzug eine Ausschaffung wenn immer möglich unmittelbar ab dem Ende der Strafhaft. Auch das Zusammenspiel zwischen Bund und Kanton funktioniert reibungslos.

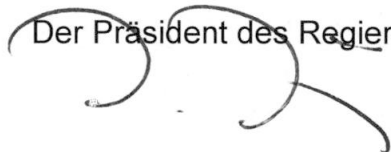
Im Auftrag der zuständigen Behörden von Bund und Kanton vollzieht die Kantonspolizei die Rückführung unter Einsatz hierfür ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jedoch muss die Kantonspolizei zur Sicherstellung des Vollzugs regelmässig entsprechend ausgebildete Personen bei anderen Polizeikörpern ausleihen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Kanton Thurgau getragen. Um der tendenziell steigenden Zahl von Straftäterinnen und Straftätern, einschliesslich ausländischer Täterinnen und Täter (vgl. Beantwortung Frage 1), sowie dem damit verbundenen erhöhten administrativen und personellen Aufwand bei der Kantonspolizei zu begegnen, wäre eine Aufstockung des Personals eine geeignete Massnahme.

12/12

Auf die Tatsache, dass einige Herkunftsstaaten ihre Staatsangehörigen nicht identifizieren oder nicht zurücknehmen, haben weder der Regierungsrat des Kantons Thurgau noch die zuständigen kantonalen Behörden einen Einfluss. Jede noch so konsequente Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durch die ausführenden Behörden stösst bei einer solchen Blockierung der Rückführungen an ihre Grenzen. Um die Effizienz der Rückführungen zu erhöhen, sind ergänzende Vereinbarungen des Bundes mit Destinationen, in denen der Vollzug schwierig ist, sowie entsprechende Massnahmen zur Förderung des Vollzugs sinnvoll. Denkbar sind z.B. mehr und raschere Identifikationstermine und das Akzeptieren von begleiteten Rückführungen und Sonderflügen durch die Herkunftsstaaten, wobei straffällige Asylmigrantinnen und Asylmigranten prioritär und beschleunigt zur Identifikation und Ausstellung von Ersatzreisepapieren vorgeführt werden könnten.

Überdies ist eine zentrale Unterbringung der ausreisepflichtigen Personen denkbar, um den Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen oder Landesverweisungen sicherzustellen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

